

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

3 Sa 172/14

4 Ca 441/13

(Arbeitsgericht Bayreuth)

Datum: 26.09.2014

Rechtsvorschriften: § 133 BGB

Leitsatz:

Wenn sich in einem Vertrag zugunsten Dritter ein Unternehmen verpflichtet, für die Zahlung der Löhne und Gehälter einer anderen in der Insolvenzgefahr befindlichen Firma einzustehen, kann das Unternehmen nicht von dem Vertrag deswegen zurücktreten, weil es nicht wie geplant zu einem Interessenausgleich zwischen dem Betriebsrat und der insolventen Firma gekommen ist, es sei denn, dass der Abschluss eines Interessenausgleichs als Bedingung für den Schuldbeitritt ausdrücklich geregelt ist.

Urteil:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 03.01.2014, Az.: 4 Ca 441/13 wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Lohnforderungen, die die in der Schweiz ansässige Beklagte aufgrund eines Schuldbeitritts begleichen soll. Die Klägerin war bei der Firma K... GmbH

in M... zu einem Stundenlohn von 11,46 € bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden zzgl. anteiliges Urlaubsgeld in Höhe von 52,92 € brutto/Monat und VWL in Höhe von 20,00 € beschäftigt.

Unter dem 14.09.2012 unterbreitete die Firma K... GmbH dem bei dieser gebildeten Betriebsrat ein Angebot zu einer Betriebsvereinbarung wie folgt:

„Angebot zu einer Betriebsvereinbarung

Die Gesellschaft K... GmbH leidet unter den zurückgehenden Umsätzen, die aufgrund der eingebrochenen Konjunktur im Bereich Textil im Besonderen in den Spinnereien in den letzten 6 Monaten zu verzeichnen sind.

Im Besonderen mussten im Bereich des Leitkunden der Ringspinnerei Lieferstopps und ein Umsatzrückgang von – 72 % zum Vorjahr hingenommen werden. Auf der derzeit verfügbaren Produktionsmenge hat eine Spinnerei-Produktion am Standort keine Überlebenschancen.

Die Geschäftsführung strebt daher eine Schließung der Spinnereiproduktion und eine Weiterführung der Färbereiproduktion am Standort M... an. Die gesamte Verwaltung soll von einem verbundenen Unternehmen der Gruppe übernommen werden. Die Verhandlungsführung der Gesellschaft hat nachgewiesen, dass es der Gesellschaft aus eigenen Mitteln nicht möglich sein wird, den Auslauf der Fertigung ohne Zuführung von Mitteln von außen zu erfüllen.

Die C... AG hat sich bereit erklärt, mit einem Betrag von maximal 1.050.000,00 € eine Betriebsvereinbarung unter den nachfolgenden Voraussetzungen zu ermöglichen:

Dieses vorausgeschickt unterbreitet die Geschäftsführung das folgende Angebot:

- 1) Von dem derzeit verfügbaren Mitarbeiterstand von 112 Mitarbeitern werden 25 Mitarbeiter der Betriebsabteilung Färberei sowie dem allgemeinen Bereich, Werkstatt, Labor, Versand, Vertrieb weiter beschäftigt.
- 2) Die Gesellschaft wird die freizusetzenden Mitarbeiter zum 30.09.2012 unter Wahrung der individuellen Kündigungsfrist kündigen.
- 3) Die durch Kündigungsfristen, in der überwiegenden Mehrzahl bis zu 7 Monate, anfallenden Auslauf-Kosten von ca. 150.000,00 €/Monat werden durch die C... AG abgesichert. (siehe Präambel)

- 4) Zwischen der Gesellschaft und dem Betriebsrat wird ein Interessensausgleich mit Namensliste und eine Betriebsvereinbarung über einen Sozialplan abgeschlossen.
Dieser wird mit Null € angesetzt.
Ein Sozialplan der diesen Betrag übersteigt würde die Firma zur Beantragung der Insolvenz zwingen.
- 5) Ansprüche von Mitarbeitern auf Sonderzahlungen jedweder Art können nicht befriedigt werden. Eine entsprechende Verfahrensweise ist zwischen den Tarifpartnern abzustimmen, es sei denn der Verzicht auf die Ansprüche wird durch die Anspruchsberechtigten schriftlich vor Unterzeichnung des Sozialplanes erklärt.
- 6) Der Restrukturierungstarifvertrag vom 21.11.2011 wird zu gleichen Bedingungen bis zum 30.04.2013 fortgeführt.
- 7) Die Geschäftsführung setzt voraus, dass eine reduzierte Produktion (Umfang wird noch definiert) bis zum 31.12.2012 dargestellt werden kann. Ohne diese Produktion können die Vorräte nur ungenügend liquidiert werden und dadurch können geplante Finanzmittel zur Erfüllung dieses Angebotes fehlen.
- 8) Die Geschäftsführung bietet an bis zu 20 geeignete Mitarbeiter in die Spinnerei der L... zu übernehmen.“

Entsprechende Betriebsvereinbarungen, insbesondere ein entsprechender Interessensausgleich mit Namensliste und Sozialplan, welche als Entwurf ebenso vorgelegt wurden, wurden mit dem Betriebsrat jedoch nicht abgeschlossen.

Unter dem 20.09.2012 unterzeichneten die Firma K... GmbH und die Beklagte folgenden Vertrag zugunsten Dritter:

„Die Gesellschaft K... GmbH leidet unter den zurückgehenden Umsätzen, die aufgrund der eingebrochenen Konjunktur im Bereich Textil im Besonderen in den Spinnereien in den letzten 6 Monaten zu verzeichnen sind.

Die Geschäftsführung strebt daher eine Schließung der Spinnereiproduktion und eine Weiterführung der Färbereiprodukte am Standort M... an.

Die C... AG, deren Tochtergesellschaft die N... GmbH – der Gesellschaft der K... GmbH – ist, hat ein eigenes Interesse an der Weiterführung der Färbereiproduktion in

M... und somit auch daran, dass die Schließung der Spinnereiproduktion geregelt abläuft.

Dies vorangestellt schließt die C... AG mit der K... GmbH zugunsten der Arbeitnehmer/innen der K... GmbH folgenden Schuldbeitritt:

Die C... AG erklärt hinsichtlich der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer der K... GmbH für den Zeitraum vom Oktober 2012 bis zum April 2013 den Schuldbeitritt in Höhe von maximal 1.050.000,00 €.

Die C... AG erkennt ausdrücklich an, neben der K... GmbH gesamtschuldnerisch bis zu der vorgenannten Höhe für die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer der K... GmbH für den Zeitraum vom Oktober 2012 bis zum April 2013 zu haften.

Die C... AG wird für die Abwicklung eine selbstschuldnerische Globalbürgschaft auf erstes Anfordern, also unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Vorausklagen, der A... Versicherung über den Gesamtbetrag in Höhe von 1.050.000,00 € zugunsten der Arbeitnehmer der K... GmbH abschließen.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.050.000,00 € deckt etwa 50 % der zu erwartenden Lohn- und Gehaltsansprüche der Arbeitnehmer/innen für den Zeitraum vom Oktober 2012 bis April 2013. Alle Arbeitnehmer/innen haben gegenüber der C... AG einen Anspruch auf einen im Verhältnis zur Höhe ihres Einkommens bestehenden gleichen Anteil, maximal in Höhe der mit der K... GmbH vereinbarten Vergütung.

Die C... AG verzichtet auf das Recht zur Änderung oder Aufhebung dieses Vertrages.

...“

Über das Vermögen der Firma K... GmbH wurde am 01.11.2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Es besteht Masseunzulänglichkeit.

Die Klägerin wurde ab 01.11.2012 vom Insolvenzverwalter von der Arbeit freigestellt. Das Arbeitsverhältnis endete durch Kündigung des Insolvenzverwalters mit verkürzter insolvenzrechtlicher Kündigungsfrist zum 28.02.2013. Aufgrund der langen Betriebszugehörigkeit hätte die reguläre Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis erst zum 30.04.2013 beenden können. Die Klägerin erhielt ab November 2012 von der Firma K... GmbH ihren Lohn nicht mehr ausbezahlt. Sie erhielt lediglich die im Tenor des Versäumnisurteils vom 18.11.2013 aufgeführten Sozialleistungen/Gehälter. Insolvenzgeld hat die Klägerin nicht beantragt. Die ausstehenden Löhne macht die Klägerin erstinstanzlich mit ihrer Klage

vom 24.04.2013 gegenüber der Beklagten geltend. Unter dem 18.11.2013 erging gegen die nicht erschienene Beklagte folgendes Versäumnisurteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.984,83 € (in Worten: ein-tausendneunhundertvierundachtzig 83/100 Euro) brutto abzüglich bereits erhaltener 694,32 € (in Worten: sechshundertvierundneunzig 32/100 Euro) netto (Arbeitslosengeld I) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.12.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.984,83 € (in Worten: ein-tausendneunhundertvierundachtzig 83/100 Euro) brutto abzüglich bereits erhaltener 57,86 € (in Worten: siebenundfünfzig 86/100 Euro) netto (Arbeitslosengeld I) sowie abzüglich erhaltener 765,57€ (in Worten: siebenhundertfünfundsechzig 57/100 Euro) netto (Gehalt) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.01.2013 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.984,83 € (in Worten: ein-tausendneunhundertvierundachtzig 83/100 Euro) brutto abzüglich bereits erhaltener 86,79 € (in Worten: sechsundachtzig 79/100 Euro) netto (Arbeitslosengeld I) sowie abzüglich erhaltener 426,58€ (in Worten: vierhundertsechszwanzig 58/100 Euro) netto (Gehalt) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.02.2013 zu bezahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.984,83 € (in Worten: ein-tausendneunhundertvierundachtzig 83/100 Euro) brutto abzüglich bereits erhaltener 717,90 € (in Worten: siebenhundertsiebzehn 90/100 Euro) netto (Arbeitslosengeld I) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.03.2013 zu bezahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.984,83 € (in Worten: ein-tausendneunhundertvierundachtzig 83/100 Euro) brutto abzüglich bereits erhaltener 717,90 € (in Worten: siebenhundertsiebzehn 90/100 Euro) netto (Arbeitslosengeld I) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2013 zu bezahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.984,83 € (in Worten: ein-tausendneunhundertvierundachtzig 83/100 Euro) brutto abzüglich be-

reits erhaltener 1.107,19 € (in Worten: Eintausendeinhundertundsieben 19/100 Euro) netto (Gehalt) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.05.2013 zu bezahlen.

7. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 39 %, die Beklagte 61 %.

8. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 7.334,87 € festgesetzt.

Gegen dieses Versäumnisurteil legte die Beklagte fristgemäß Einspruch ein. Die Klägerin hat beantragt, den Einspruch der beklagten Partei zu verwerfen.

Die Beklagte hat beantragt, das Versäumnisurteil vom 18.11.2013 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Mit Endurteil vom 30.01.2014 Az.: 4 Ca 441/13 hat das Arbeitsgericht Bayreuth entschieden:

1. Das Versäumnisurteil vom 18.11.2013 bleibt aufrechterhalten.
2. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf € 7.334,87 festgesetzt.

Das Urteil des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 30.01.2014 ist der Beklagten am 26.02.2014 zugestellt worden.

Die Berufungsschrift vom 05.03.2014 ist beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 06.03.2014 eingegangen, die Berufungsbegründungsschrift am 10.04.2014.

Die Beklagte erklärt, der am 20.09.2012 unterzeichnete Schuldbeitritt sei von den Rechtsanwälten Kr..., G... und Kollegen formuliert worden.

Aufgrund der vorangegangenen Gespräche mit dem Betriebsrat seien die Vertragsschließenden davon ausgegangen, dass der Schuldbeitritt nur bedingt auf das Zustandekom-

men eines Interessenausgleichs und eines Sozialplans abgeschlossen wurde, dass dies allen Beteiligten klar und dass der Wille auch einen hinreichenden Ausdruck im Schuldbeitritt gefunden habe. Trotz des abgeschlossenen Schuldbeitritts der Beklagten sei es aber nicht zu einer Unterzeichnung des Interessenausgleichs bzw. Sozialplans gekommen. Es sei stattdessen zu Arbeitsniederlegungen der Mitarbeiter der Fa. K... und schließlich am 26.09.2012 zur Insolvenzanmeldung gekommen. Die Berufungsführerin meint, es sei unklar, wieso das Erstgericht zu dem Ergebnis komme, dass die einzelnen Arbeitnehmer die Umstände des Schuldbeitritts nicht kannten und diese hätten auch nicht erkennen können. Aus der Sachverhaltsdarstellung ergebe sich, dass die streitgegenständlichen Vertragsentwürfe bzw. Vertragsschlüsse unter enger Mitwirkung des Betriebsrats bzw. der dieser vertretenen Rechtsanwälte zustande gekommen seien. Darüber hinaus sei die Belegschaft regelmäßig über die Anstrengung zur Sicherung des Teilstandortes informiert worden. Zudem repräsentiere der Betriebsrat die Arbeitnehmer als Gemeinschaft. Er vertrete Interessen der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber. Die von dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarungen würden zugunsten der einzelnen Arbeitnehmer wirken. Es widerspreche den Grundlagen des im BetrVG verankerten Grundsatzes des Ausgleichs divergierender Interessen, wenn dem Arbeitnehmer lediglich die positiven Aspekte seiner Vertretung zu dem Betriebsrat zukämen, er jedoch die für ihn ungünstigen Folgen der Vertretung durch den Hinweis umgehen könnte, er wäre nicht unmittelbar an den Verhandlungen beteiligt gewesen, so dass etwaige Kenntnisse des Betriebsrats ihm nicht zuzurechnen seien. Unabhängig von dieser positiven Kenntnis der Klägerin sei von einem nur bedingt abgeschlossenen Schuldbeitritt in Form eines Vertrages zugunsten Dritter auszugehen. Das Erstgericht habe abweichend von Rechtsprechung und Literatur die anerkannten Grundsätze, die bei der Auslegung von Verträgen zugunsten Dritter anzuwenden seien, außer Betracht gelassen. Der Schuldbeitritt habe den Zweck, die Weiterführung der Färbereiproduktion und den genehmigten Ablauf der Schließung der Spinnereiproduktion zu ermöglichen. Der Abschluss des Schuldbeitritts sei damit unter der Bedingung erfolgt, dass von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gemeinsam getragene Restrukturierungsmaßnahmen in Form eines Interessenausgleichs und eines Sozialplans übernommen würden. Er habe mit diesen Maßnahmen in einem unmittelbaren Zusammenhang gestanden. Jedoch sei weder ein Interessenausgleich noch ein Sozialplan vereinbart worden. Die im Schuldbeitritt enthaltene Bedingung sei somit nicht erfüllt, ein Anspruch sei nicht gegeben. Innerhalb der präambel-

haften Ausführungen zum Beginn des Schuldbeitritts sei niedergelegt, dass die Geschäftsführung die Schließung der Spinnerei und eine Weiterführung der Färbereiproduktion beabsichtige. Hieran habe die Beklagte das ausdrückliche Interesse bekundet. In diesem Zusammenhang sei explizit auch das Interesse der Beklagten daran, dass die Schließung der Spinnereiproduktion geregelt abläuft, hingewiesen worden. Zu den allgemein anerkannten Auslegungsregeln gehöre auch der Grundsatz einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Auslegung. Ein Verständnis, dass von einer unbedingten Abgabe des Schuldbeitritts ausgehe, wäre in keiner Weise interessengerecht. Ein isolierter unbedingter Schuldbeitritt stelle einzig und allein eine Begünstigung der Beschäftigten dar. Durch den Schuldbeitritt werde diesen eine zusätzliche Sicherheit für ihre Lohnforderung gewährt. Die Beschäftigten würden hierdurch im Vergleich zur Situation ohne Schuldbeitritt besser gestellt. Die Annahme, die Besserstellung würde ohne Gegenleistung gewährt, entspreche nicht ansatzweise der Realität. Insbesondere aus Sicht eines Investors würde ein solches Verhalten jeglicher wirtschaftlicher Vernunft widersprechen. Dieser habe ohnehin den wirtschaftlichen Verlust aus der fehlgeschlagenen Investition zu tragen. Wenn in einer solchen wirtschaftlichen Situation Sonderzahlungen an die Beschäftigten in Betracht gezogen werden, erfolge dies nur, um Gegenleistungen der Beschäftigten zu ermöglichen. Im hiesigen Fall habe der Schuldbeitritt eine geregelte Restrukturierung ermöglichen sollen. Soweit man jedenfalls im Wege der Auslegung die Aufnahme einer Bedingung in den Vertrag zugunsten Dritter unzutreffend ablehnen sollte, wäre jedoch davon auszugehen, dass die Restrukturierungsmaßnahmen in Form eines Interessenausgleichs und Sozialplans jedenfalls Geschäftsgrundlage des Vertrages zugunsten Dritter geworden sind. Unzutreffend gehe das erstinstanzliche Gericht jedoch davon aus, dass selbst bei entsprechender Unterstellung, der Beklagten ein Festhalten am Vertrag zumutbar sein solle. Der Schuldbeitritt im Deckungsverhältnis sei lediglich abgeschlossen worden, um die den Valutaverhältnis zuzuordnenden Restrukturierungsbemühungen zu ermöglichen. Der Versuch der Restrukturierung sei somit Geschäftsgrund im Deckungsverhältnis. Dadurch, dass es nicht zu Restrukturierungsversuchen gekommen sei, sei die Geschäftsgrundlage des Deckungsverhältnisses entfallen. Dies könne gemäß § 334 BGB im Vollzugsverhältnis der Beschäftigten entgegengehalten werden. Die Erwartung eines Sanierungsversuches sei sehr wohl für die Anwendung des § 313 BGB relevant. Ein Festhalten am Vertrag sei der Beklagten nicht zuzumuten. Da auch eine Vertragsanpassung vorliegend nicht in Betracht komme, stehe der Beklagten ein Rücktrittsrecht gemäß

§ 313 Abs. 3 S. 1 BGB zu. Dies habe die Beklagte auch mit Schreiben vom 09.04.2014 vorsorglich gegenüber dem Insolvenzverwalter über das Vermögen der K... GmbH ausgeübt.

Die Berufungsklägerin beantragt daher:

Unter Abänderung des am 30.01.2014 verkündeten Urteils des Amtsgerichts (gemeint ist wohl das Arbeitsgericht) Bayreuth, Az. 4 Ca 441/13 wird die Klage abgewiesen.

Demgegenüber beantragt die Klägerin,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie unterstützt den Inhalt des erstinstanzlichen Urteils in den Entscheidungsgründen. Sie teilt nicht die Ansicht der Beklagten, dass es für den Schuldbeitritt Bedingung gewesen sei, dass die Firma K... GmbH und der bei ihr gewählte Betriebsrat entsprechend dem Angebot zur Hilfsvereinbarung vom 14.09.2012 einen Interessenausgleich und Sozialplan tatsächlich abschließen. Eine derartige Bedingung ergebe sich auch nicht durch Auslegung des Vertragsinhalts des Schuldbeitritts. Ein Rücktrittsrecht gemäß § 313 Abs. 1 BGB stehe der Beklagten nicht zu. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung sei zumutbar, im Übrigen sei im Schuldbeitritt, letzter Satz, niedergelegt, dass die C... AG auf das Recht zur Änderung oder Aufhebung dieses Vertrages verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf das Endurteil erster Instanz sowie auf die im Berufungsverfahren gewechselte Anlagen und Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist statthaft, § 64 Abs. 1 und 2 ArbGG und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG, 519, 520, 524 ZPO.

Die zulässige Berufung war als unbegründet abzuweisen, das Arbeitsgericht Bayreuth hat die Lohnansprüche gemäß dem Versäumnisurteil zu Recht aufrechterhalten.

Das Berufungsgericht folgt der sorgfältigen und umfassenden Begründung des Arbeitsgerichts, dessen sie sich in vollem Umfang anschließt, so dass auf eine erneute nur wiederholende Darstellung verzichtet werden kann (§ 69 Abs. 2 ArbGG).

Im Hinblick auf den umfangreichen und vertieften Sachvortrag der Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist noch Folgendes hinzuzufügen:

Die Beklagte haftet gemäß dem Vertrag zugunsten Dritter vom 20.09.2012 für die geltend gemachten Lohnforderungen der Klägerin. Die Klägerin hätte unstreitig gegen die Firma K... GmbH Lohnforderungen für den Zeitraum von Oktober 2012 bis April 2013 aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs bzw. in Form des Verzugsschadens abzüglich der für diesen Zeitraum erhaltenen Löhne und Lohnersatzleistungen geltend machen können. Hierfür hat die Beklagte aufgrund des Vertrages zugunsten Dritter vom 20.09.2012 und des darin enthaltenen Schuldbeitritts einzustehen.

In diesem Vertrag erklärte die Beklagte hinsichtlich der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer der K... GmbH für den Zeitraum von Oktober 2012 bis zum April 2013 den Schuldbeitritt in Höhe von maximal 1.050.000,00 € und erkannte ausdrücklich an, neben der K... GmbH gesamtschuldnerisch bis zu der benannten Höhe hierfür zu haften. Die

Haftungsgrenze ist bislang unstreitig nicht überschritten. Bei dem hier vorliegenden Vertrag zugunsten Dritter sind drei Rechtsbeziehungen zu unterscheiden:

- Das Deckungsverhältnis bzw. Grundverhältnis zwischen dem Versprechenden (Beklagte) und dem Versprechungsempfänger (K...).
- Das Valuta- bzw. Zuwendungsverhältnis zwischen dem Versprechungsempfänger (K...) und dem begünstigten Dritten (Beschäftigte).
- Das Vollzugs- oder Drittverhältnis zwischen dem Versprechenden (Beklagte) und dem Dritten (Beschäftigte).

Gemäß § 334 BGB können im Vollzugsverhältnis (Beklagte - Beschäftigte) Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis (Beklagte – K...) entgegengehalten werden (vgl. Palandt BGB 71. Aufl., Einf. v. § 328 BGB RdNr. 3).

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann dem Schuldbeitritt aber weder im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine aufschiebende Bedingung entnommen werden, noch ein Wegfall der Geschäftsgrundlage angenommen werden, weil die Erwartung einer mit den Beschäftigten im Rahmen eines Interessenausgleichs bzw. Sozialplans gemeinsam unternommenen Restrukturierungsvereinbarung nicht zustande gekommen ist. Es ist auch nicht entscheidungserheblich, dass es zu dem Abschluss eines Interessenausgleichs und Sozialplans nicht gekommen ist.

Dem Vertrag zugunsten Dritter vom 20.09.2012 kann keinesfalls entnommen werden, dass er unter der Bedingung zustande gekommen ist, dass der Schuldbeitritt vom tatsächlichen Abschluss eines Interessenausgleichs und Sozialplans abhängig sein soll und nur in diesen Fall wirksam werden sollte.

Das Berufungsgericht schließt sich der Auffassung des Erstgerichts an, dass der Vertrag in dem von der Beklagten behaupteten Sinne nicht auszulegen ist.

Nach § 133 BGB ist bei der Auslegung einer Willenserklärung zwar der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an den buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Voraussetzung der Auslegung ist die Feststellung des Erklärungstatbestandes, d.h. die Ermittlung der für die Auslegung relevanten Tatsachen muss der Auslegung vorausgehen und ist Voraussetzung der Auslegungsbedürftigkeit. Hat die Willenserklärung nach Wortlaut und Zweck einen eindeutigen Inhalt, ist für die Auslegung kein Raum. Voraussetzung ist immer die Auslegungsfähigkeit. Auslegungsfähig sind grundsätzlich auch widerspruchsvolle und scheinbare widersinnige Erklärungen. Maßgebender Zeitpunkt für die Auslegung ist der Zeitpunkt der Abgabe oder des Zugangs der Erklärung, spätere Änderungen des Willens oder der für die Auslegung maßgebenden Umstände sind nicht zu berücksichtigen.

Nach § 133 BGB ist dabei immer bei der Auslegung der wirkliche Wille zu erforschen (vgl. Palandt § 133 Rz. 5-7).

In Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Wortlaut der vertraglichen Vereinbarung vom 20.09.2012 keinen Hinweis darauf enthält, dass der Schuldbeitritt unter aufschiebender Bedingung des Abschlusses eines Interessenausgleichs und Sozialplan mit dem Betriebsrat erfolgen sollte. Insoweit gilt der Grundsatz, dass bei einer Willenserklärung für eine Auslegung kein Raum ist, wenn eine Willenserklärung nach Wortlaut und Zweck einen eindeutigen Inhalt hat.

Die vertragsschließenden Parteien hätten, falls sie eine solche Bedingung gewollt hätten, dies in dem Vertrag vereinbaren können. Sie haben davon keinen Gebrauch gemacht. Insoweit ist der Wille der vertragsschließenden Parteien erkennbar, dass sie gerade nicht die Wirksamkeit des Schuldbeitritts von dem Abschluss eines Interessenausgleichs bzw. Sozialplans mit dem Betriebsrat abhängig machen wollten.

Auch der Absatz, wonach die C... GmbH ein eigenes Interesse an der Weiterführung der Färbereiproduktion in M... und somit auch daran hat, dass die Schließung der Spinnereiproduktion geregelt abläuft, ist keineswegs als Hinweis des Parteiwillens auf eine derartige ergänzende Vertragsbedingung auszulegen.

Offensichtlich diente der Schuldbeitritt der Motivation der Mitarbeiter, die Arbeitsverhältnisse weiter fortzuführen. Dies allein und nicht der Abschluss eines Interessenausgleichs

und Sozialplans ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Vereinbarung vom 20.09.2012 die Intention des Schuldbeitritts.

Für eine ergänzende Vertragsauslegung in dem von der Beklagten gewünschten Sinne bietet der Vertrag vom 20.09.2012 auch deshalb keinen Anhaltspunkt, da der Vertrag insoweit keine Regelungslücke bzw. eine planwidrige Unvollständigkeit enthält. Es ist auch nicht so, dass der Vertrag eine Bestimmung vermissen lässt, die erforderlich ist, um den ihm zugrundeliegenden Regelungsplan zu verwirklichen. Auch ohne die Vervollständigung des Vertrags besteht eine interessengerechte Vereinbarung.

Denn es ist keineswegs unangemessen, dass der Vertrag im Schuldbeitritt Lohnzahlung an die Arbeitnehmer für sieben Monate ohne Gegenleistung der Firma K... GmbH garantiert.

Das Arbeitsgericht hat zu Recht festgestellt hat, dass der Schuldbeitritt vom 20.09. einen Unternehmensvertrag darstellt, mit dem die Beklagte ihre Absicht der Weiterführung der Färbereiproduktion in M... bekräftigen wollte. Daraus ergibt sich das Interesse, dass die Schließung der Spinnereiproduktion geregelt abläuft und der Schuldbeitritt erklärt sich aus der Besänftigung der Arbeitnehmer. Selbst wenn die vertragsschließenden Parteien des Schuldbeitritts subjektiv davon ausgegangen sind, dass dieser nur bei einem nachfolgenden Abschluss von Betriebsvereinbarungen, Interessenausgleich und Sozialplan wirksam sein sollte besteht kein Rücktrittsrecht der Beklagten. Denn ein Rücktrittsrecht wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1 BGB steht der Beklagten nicht zu, da wie das Arbeitsgericht festgestellt hat, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung zumutbar ist. Im Übrigen hat die C... AG auch auf das Recht zu Änderung und Aufhebung des Vertrages verzichtet.

Die Beklagte hält sich widersprüchlich, wenn sie sich nunmehr wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage trotz dieses Verzichts auf ein Rücktrittsrecht beruft.

Entgegen der Auffassung der Beklagten stehen der Klägerin die Lohnansprüche auch für den gesamten Zeitraum Oktober 2012 bis April 2013 zu.

- 14 -

Im Schuldbeitritt hat die Beklagte ausdrücklich erklärt, dass sie hinsichtlich der Löhne für den Gesamtzeitraum Oktober 2012 bis April 2013 haftet.

Mit dieser Zusage hat sie auf die Möglichkeit, sich auf die verkürzte Kündigungsfrist nach der Insolvenzordnung zu berufen, eindeutig und nicht anders auslegungsfähig verzichtet.

Insoweit hat das Arbeitsgericht auch zu Recht entschieden, dass die Beklagte die Lohnansprüche bis einschließlich April 2013 zu erfüllen hat.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

III.

Nach § 72 Abs. 2 S. 1 war die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage, insbesondere der Auslegung eines Vertrags zu Gunsten Dritter, zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Beklagte Revision einlegen.

Für die Klägerin ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1

- 15 -

99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de/>.

Bär
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Schmitt
ehrenamtliche Richterin

Scheb
ehrenamtlicher Richter